

19/SN-356/ME



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 1523/2**

A-6010 Innsbruck, am 10. Oktober 1994
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508177
Telefon: (0512) 508 - 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

58		PL
Datum:	1. BEZ. 1994	
Vorwahl	02. Dez. 1994 Landau.	

Dr. Ulrich-Haas

Betreff: Entwürfe einer Europawahlordnung und eines
Europa-Wählerevidenzgesetzes;
Stellungnahme

Zu Zl. 42.101/11-IV/6/94 vom 23. August 1994

Zu den übersandten Entwürfen einer Europawahlordnung und eines Europa-Wählerevidenzgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zum Entwurf einer Europawahlordnung

1. Zu § 3:

Nach Abs. 1 soll das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis bilden. Tirol spricht sich dagegen aus. Vielmehr sollten mehrere Wahlkreise geschaffen werden, die jeweils mehrere Länder umfassen.

2. Zu § 6:

In dieser Bestimmung sollte ein Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem Vertrauenspersonen von den wahlwerbenden Parteien namhaft gemacht werden können.

3. Zu § 21:

Hier stellt sich die Frage, ob die Verweisung auf die §§ 7 und 10 EuWEG und damit deren Anwendung erforderlich ist oder ob nicht die Verweisung auf die §§ 16 bis 20 dieses Gesetzes genügt.

4. Zu § 24:

Die analoge Bestimmung des § 36 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 hat bereits zu heftigen Protesten einiger Gemeinden, insbesondere der Stadt Innsbruck, geführt, da diese Bestimmung wegen des damit verbundenen erheblichen Sach- und Personalaufwandes die betroffenen Gemeinden mit enormen Kosten belastet.

Der Abs. 3 des § 24 sollte daher unbedingt entfallen oder es sollte festgelegt werden, daß die mit dieser Information verbundenen Kosten zur Gänze vom Bund zu tragen sind.

5. Zu den §§ 39 und 40:

Nach § 39 Abs. 2 haben die Gemeindewahlbehörden zu bestimmen, ob eine Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden haben die Wahlsprengel festzusetzen, wobei dies bis spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag zu geschehen hat. § 40 enthält weitere Bestimmungen hinsichtlich der Wahlsprengel.

Nun steht dies aber in einem gewissen Widerspruch zu § 4, wonach zur Leitung und Durchführung der Wahl - neben den sonst dort aufgezählten Wahlbehörden - die Sprengelwahlbehörden zuständig sind, die nach der NRWO jeweils im Amt sind.

Wenn man aber die Sprengelwahlbehörden heranziehen muß, die auf Grund der letzten Nationalratswahl jeweils im Amt sind, so ist damit automatisch schon die Wahlsprengelteilung - nämlich jene, die anlässlich der letzten Nationalratswahl getroffen wurde, - vorgegeben. Eine Neufestsetzung der Wahlsprengelteilung wird daher kaum möglich sein. Insofern stellt sich die Frage, ob die oben erwähnten Passagen des § 39 Abs. 2 bzw. der gesamte § 40 nicht mißverstanden werden können und deren ersatzlose Streichung folglich besser wäre.

6. Zu § 46:

Nach Abs. 2 soll die Bestätigung nunmehr auch durch zwei wahlberechtigte Unionsbürger, die über gültige Reisepässe von Mitgliedstaaten der Union verfügen, erfolgen können. Begründend wird in den Erläuterungen dazu ausgeführt, daß es unbillig wäre, wenn ein Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und am Wahltag im Ausland ist, als Zeugen österreichische Staatsbürger suchen müßte und somit seine Familie von der Beurkundung der Stimmabgabe ausgeschlossen wäre.

Dazu sei bemerkt, daß es für die Landeswahlbehörden noch viel unbilliger erscheint, nun auch Reisepässe der anderen Unionsstaaten auf deren Gültigkeit hin überprüfen zu müssen. Allein die Überprüfung der österreichischen Reisepässe auf deren Gültigkeit war stets mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

7. Zu § 49:

In den Abs. 2 und 3 sollte es statt "Abstimmung" jeweils wohl besser "Stimmabgabe" heißen.

8. Zu § 56:

Nach § 43 ist vorgesehen, daß die Wahlkartenwähler nunmehr in sämtlichen Wahllokalen mittels Wahlkarte ihre Stimme abgeben können. Bei dieser Rechtslage erscheint es unwahrscheinlich, daß zukünftig ein Wahllokal nur für Wahlkartenwähler bestimmt werden wird, wovon im Abs. 1 vierter Satz aber noch ausgegangen wird.

9. Zu § 61:

Im Abs. 2 zweiter Satz sollte es wohl besser "...zur Eintragung des Namens eines Bewerbers..." heißen.

10. Zu den §§ 63, 65 und 73:

Nach den Erläuterungen zu § 62 soll aus Gründen der sprachlichen Klarheit die Eintragung und nicht - wie in der NRWO - die Bezeichnung eines Bewerbers verlangt werden.

Konsequenterweise müßten dann aber auch die §§ 63 Abs. 3, 65 Abs. 1 Z. 3 und 6 und 73 Abs. 1 dieser Diktion angepaßt werden.

11. Zu § 66:

Die nach Abs. 2 vorgesehene Sitzungsunterbrechung der Wahlbehörde bis zum Ende der Stimmabgabe in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union scheint nicht sinnvoll. Es wäre - schon aus organisatorischen Gründen - viel besser, die Stimmenzählung bzw. -auswertung gleich nach dem Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit - so wie bei allen Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern bisher üblich - durchzuführen. Nach ha. Ansicht würde es genügen, wenn mit der offiziellen Bekanntgabe des Wahlergebnisses bis zum Zeitpunkt der Schließung des letzten Wahllokals im Bereich der Europäischen Union zugewartet werden würde.

12. Zu den §§ 73, 75 und 76:

Die Bedachtnahme auf die nach der NRWO bestehenden Regionalwahlkreise und vor allem das regionalwahlkreisweise Miteinbeziehen der aus dem Ausland eingelangten Wahlkuverts wird mit Entschiedenheit abgelehnt. Letzteres hat gerade bei der EU-Volksabstimmung zu einem ungeheuren, nicht mehr vertretbaren und im Endeffekt sinnlosen Arbeits- und Personalaufwand geführt. Nun soll sich derartiges bloß zu Vergleichszwecken bei der Europawahl wiederholen. Bloße Vergleichszwecke können keinesfalls einen so großen Aufwand der Landeswahlbehörde und des Personals des Amtes der Landesregierung rechtfertigen. Sie werden eher als Spielerei und Beschäftigungstherapie empfunden, die eklatant einer sparsamen und effizienten Verwaltungsführung widersprechen.

Ebenso unzumutbar ist das Berechnen der Vorzugsstimmen auf Ebene der Regionalwahlkreise, handelt es sich doch bei den Wahlwerbern für die Europawahl nicht um Wahlwerber eines Regionalwahlkreises wie bei der Nationalratswahl.

II. Zum Entwurf eines Europa-Wählerevidenzgesetzes:

1. Zu § 11:

Da nur eine einzige Landeswahlbehörde hier in Frage kommt - nämlich die von Wien - , sollte nicht von "Landeswahlbehörden" die Rede sein.

2. Zu § 13:

Die Datensätze der unter Abs. 1 Z.1 und 2 angeführten Personengruppen sollten von den Gemeinden direkt und nicht im Wege der Länder an das Bundesministerium für Inneres übermittelt werden. Dies auch im Hinblick darauf, daß vor allem die Datensätze der unter Abs. 1 Z.2 angeführten Personengruppe im engen Zusammenhang mit den Daten nach dem Meldegesetz 1991 stehen und nach dem Meldegesetz 1991 vorgesehen ist, daß die Meldedaten von den Meldebehörden durch Austausch maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung direkt, also ohne Einbindung der Länder, dem Bundesminister für Inneres, der das zentrale Melderegister führt, zu übermitteln sind.

3. Zu § 18:

Da unter "Länder" im Sinne des Abs. 7 nicht die österreichischen Bundesländer gemeint sind, sollte dieses Wort durch das Wort "Staaten" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeteilt.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl